

# Satzung

der Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Verbandszugehörigkeit, Farben, Geschäftsjahr:**

1. Der am 25. April 1925 gegründete Verein führt den Namen „Saarbrücker Rudergesellschaft Undine e.V.“, abgekürzt „SRG Undine“.
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V. und im Ruderbund Saar e.V.
5. Die Farben des Vereins sind die weiß-blauen Stadtfarben von Saarbrücken. Die Flagge ist weiß mit fünf gleich breiten, horizontal laufenden, blauen Streifen. Die Gösch trägt im weißen Feld das Wappen der Stadt Saarbrücken.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, in Form der Ausübung des Rudersports als Breitensport-, Renn- und Wanderrudern und diesen in Gemeinschaft zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Anbieten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
7. Der Verein fördert insbesondere das Jugendrudern.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Aktive Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder
  - d) Auswärtige Mitglieder
  - e) Fördernde Mitglieder
  - f) Doppelmitglieder
3. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden haben.
4. Ehrenmitglieder:  
Zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden können alle Mitglieder - mit Ausnahme der Doppelmitglieder - ernannt werden, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung beschließt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Sie genießen alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
5. Aktive Mitglieder:  
Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht zur Teilnahme am gesamten Vereinsleben, zur Benutzung der Boote, Sportgeräte und der Trainingsräume sowie das Recht an den Sportangeboten teilzunehmen und von den weiteren Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Hierbei haben sie die von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zu befolgen.
6. Jugendmitglieder  
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der

gesetzlichen Vertreter durch Vorstandsbeschluss als Jugendmitglied aufgenommen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Jugendmitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, bis auf den Umstand, dass die Ausübung des Sports lediglich im Rahmen des Jugendtrainings erfolgen kann.

7. Auswärtige Mitglieder

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag ein Mitglied als auswärtiges Mitglied führen, wenn dessen ständiger Wohnsitz näher zu einem außerhalb Saarbrückens beheimateten Ruderverein liegt. Bei vorübergehendem Aufenthalt in Saarbrücken haben sie die Rechte eines aktiven Mitgliedes.

8. Fördernde Mitglieder

Mitglieder können sich auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zum fördernden Mitglied umschreiben lassen. Für Neuaufnahmen als förderndes Mitglied gilt dies entsprechend. Fördernde Mitglieder können an Vereinsveranstaltungen sowie am geselligen Vereinsleben teilnehmen. Sie nehmen nicht am Sportbetrieb teil und haben somit keinen Anspruch auf Benutzung der Boote oder Trainingsräume.

9. Doppelmitglieder

Mitglieder des Ruder Club Saar e.V. können auf Antrag an den Vorstand und dessen Beschluss als Doppelmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme am gesamten Vereinsleben, zur Benutzung der Boote, Sportgeräte und der Trainingsräume sowie das Recht an den Sportangeboten teilzunehmen und von den weiteren Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Hierbei haben sie die von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zu befolgen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied ist, wer auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen worden ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur selbstständigen Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragssteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung und Beschluss des Vorstands von dieser Pflicht befreit und die Beitragspflicht durch eigene Überweisung erfüllt werden.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung sowie die Vereinsordnungen an und unterwirft sich diesen Regelungen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zusendung einer Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein in Textform an das neue Mitglied.
7. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod.
2. Der Austritt erfolgt per E-Mail oder einfachem Brief gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) im Zahlungsverzug von mehr als drei Monatsbeiträgen oder einer anderen gegenüber dem Verein

bestehenden Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch eingeschriebenen Brief und nach Ablauf eines weiteren Monats ist.

- b) wiederholt schwerwiegend gegen die Vereinssatzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt.
  - c) wiederholt die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mit Einschreiben zur Kenntnis zu bringen.
  5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
  6. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
  7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten im Verein. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten bleiben bis zur vollständigen Erfüllung jedoch bestehen.

### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Dabei haben alle Mitglieder ab 16 Jahre, mit Ausnahme fördernder Mitglieder, das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes. Das Recht Anträge zu stellen, steht jedem Mitglied zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Nur die Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind für die Vereinsorgane wählbar.

### **§ 7 Beiträge und Umlagen**

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine von den Mitgliedern zu zahlende notwendige einmalige Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 % des durch das Mitglied für ein Kalenderjahr zu leistenden Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
3. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Aufnahmegebühren, Beiträge und von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen stunden, ganz oder teilweise erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Ausschüsse

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der erste Termin findet zwingend im ersten Halbjahr statt.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Termins und aller Antragsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende der Einberufungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Kontaktdaten versandt wurde. Fehlerhafte und veraltete Kontaktdaten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Jahr muss folgende Punkte enthalten:
  1. Geschäftsbericht des Vorstands mit dezidiertem Vorstellung der Investitionsplanung
  2. Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des Vorstands
  4. Wahlen, soweit erforderlich
  5. Bestellung der Kassenprüfer, soweit erforderlich
  6. Festsetzung des monatlichen Beitrages und notwendiger Umlagen, soweit erforderlich
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung oder deren Ergänzung müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Über diese Anträge sind die Mitglieder spätestens 3 Tage vor der Versammlung per Aushang am schwarzen Brett im Bootshaus des Vereins im Eingangsbereich gegenüber dem Ruderbecken zu informieren.
6. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, sofern mit mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit festgestellt sowie die Beratung über den Gegenstand beschlossen wurde. Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen, Vorstandsabberufungen, Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung können nicht Gegenstand solcher Dringlichkeitsanträge sein.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Mitglied des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung für die Entscheidung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über:
  - die Feststellung und Änderung der Satzung
  - Festsetzung des monatlichen Beitrages und notwendiger Umlagen
  - die Vereinsordnungen
  - Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom letzten in der Versammlung tätigen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn dies vom Ältestenrat oder von 20 % der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wurde.
2. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## § 11 Abstimmung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme von Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt auch für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
4. Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wünscht.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Ruderwart
  - f) dem Bootswart
  - g) dem Hauswart
  - h) dem Pressewart
  - i) dem Wanderruderwart
  - j) dem Jugendwart
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, von denen zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
3. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung erklärt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: der 1. Vorsitzende, Schriftwart, Bootswart, Hauswart, Wanderruderwart.
6. In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt der: 2. Vorsitzende, Kassenwart, Ruderwart, Pressewart, Jugendwart.
7. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
10. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
11. Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt.
12. Werden im Laufe eines Geschäftsjahres Vorstandsämter frei, so sind diese durch Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zur regulären Wahlperiode neu zu besetzen. Der Vorstand kann die vorzeitig frei gewordenen Ämter vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
13. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Weitere Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder getroffen.
14. Der Ehrenvorsitzende und der Sprecher des Ältestenrates können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

### **§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwändungsersatz**

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterzuschale).
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 14 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Diese müssen älter als 50 Jahre sein, dem Verein mindestens zehn Jahre angehören und dürfen nicht förderndes Mitglied, Doppelmitglied oder gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder der Ausschüsse sein.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Ältestenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen oder neu zu wählen.
6. Der Ältestenrat ist berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand zu verlangen.
7. Vor An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sowie vor Abschluss von Verträgen, die finanziellen Verpflichtungen über mehr als drei Jahre oder in einer Höhe von mehr als 30 % des jährlichen Beitragsaufkommens zur Folge haben, ist die Zustimmung des Ältestenrates einzuholen.

### **§ 15 Ausschüsse**

1. Zur Unterstützung des Vorstands werden Ausschüsse (Ressorts) gebildet.
2. Mitglied in einem oder mehreren Ausschüssen können alle Mitglieder des Vereins, ohne vorherige Wahl durch die Mitgliederversammlung werden. Sie werden vom Vorstand als Mitglieder des Ausschusses benannt und der Mitgliederversammlung beim nächst möglichen Termin mitgeteilt.
3. Jeder Ausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Sprecher, der für Angelegenheiten des Ausschusses an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. In der Mitgliederversammlung werden für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ältestenrat angehören.
2. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Sie haben die Pflicht zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens sowie der Jahresabschlüsse in sachlicher und rechnerischer Sicht.
4. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis und legen einen Prüfbericht spätestens in der Mitgliederversammlung vor. Sie stellen bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese können sein:
  - a) Beitragsordnung (gemäß § 7 Nr. 1 dieser Satzung)
  - b) Ruderordnung (Regelung des Sport- und Trainingsbetriebs sowie des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Materialien und Sportgeräten.)
  - c) Hausordnung (Regelung des Verhaltens der Mitglieder in und um das Bootshaus mitsamt allen den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.)
  - d) Ehrungsordnung (Regelung über Art, Umfang und zeitlicher Abfolge der Ehrung von Vereinsmitgliedern.)
  - e) Datenschutzordnung (Regelung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und Fotos der Vereinsmitglieder.)
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
4. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Vereinsmitgliedern, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 18 Disziplinarmaßnahmen**

Verstöße von Vereinsmitgliedern gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie Bestimmungen der gültigen Vereinsordnungen können vom Vorstand je nach Schwere mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:

- a) Verweis
- b) Entzug der Mitgliederrechte auf Zeit
- c) Ausschluss aus dem Verein

## **§ 19 Haftungsausschluss**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Satz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über die Annahme oder Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig durch Beschluss vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.



## § 21 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Ist die Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt Nr.2 Satz 2 entsprechend.
4. Die über die Auflösung des Vereins entscheidende Mitgliederversammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ruderbund Saar e.V. mit Sitz in Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.